



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Patrick Friedl, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Der Schutz des Grundwassers ist durch die Klimaüberhitzung von entscheidender Bedeutung für die Zukunft künftiger Generationen. Die Klimaanpassung verlangt einen anderen Umgang mit unseren Grundwasserreserven, aber auch einen besseren Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten.

B) Lösung

Durch die Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) werden der Hochwasserschutz und der Schutz des Grundwassers und damit die wesentliche Grundlage für unser Trinkwasser gestärkt und nachhaltiger gestaltet. Mit diesem Gesetzentwurf soll der Bedeutung des Schutzes des Grundwassers und des Schutzes vor Hochwasser und Sturzfluten als im überragenden öffentlichen Interesse stehend Rechnung getragen werden. Für den Umgang mit Hochwasser soll über ökologischen Hochwasserschutz, größere Überschwemmungsgebiete und Hochwassersicherungsgebiete ein besserer Schutz der Bevölkerung erreicht werden. Der Schutz des Grundwassers und hier insbesondere des Trinkwassers soll durch größere Wasserschutzgebiete und einen besseren Schutz dieser Ressource erreicht werden. Dies gilt insbesondere für das Tiefengrundwasser, das als letzte Reserve gilt und dessen Nutzung nur ganz speziellen unabdingbaren Zwecken zur Verfügung stehen sollte. Als Reserve für künftige Generationen soll das Tiefengrundwasser, das sich nur sehr langsam regeneriert, besonderen Schutz erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich, Ziele und allgemeine Grundsätze“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Der Schutz des Grundwassers und der Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten liegen im überragenden öffentlichen Interesse. ²Dabei ist dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen.

(3) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
4. Grundwasser ist auch als Lebensraum für eine hochgradig gefährdete an spezielle Bedingungen angepasste Lebensgemeinschaft zu schützen,
5. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden,
6. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung aus Gewässerbenutzungen geschützt werden,
7. Oberflächengewässer sollen gegen klimabedingte Erwärmungen durch die Entwicklung von standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen geschützt werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutz- und artenschutzfachlichen Zielsetzungen kollidiert und
8. die Wiederherstellung der gewässertypischen Hydro- und Morphodynamik soll als Ziel verwirklicht werden.

(4) ¹Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften.

²Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden.

³Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. ⁴Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. ⁵Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben. ⁶Benutzungen des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dürfen nur im Rahmen eines angemessenen Anteils an der aktuellen Neubildung zugelassen werden. ⁷Bei der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.
- 2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) An Gewässerrandstreifen (nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG und diesem Artikel) an Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung sowie an Seen und unabhängig von der Eigentümerschaft der Fläche (staatlich oder nichtstaatlich) sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten.
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.
- 3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„²Die erstmalige Einrichtung künstlicher Entwässerungseinrichtungen (Drainagen und Entwässerungsgräben) zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist untersagt. ³Bestehende künstliche Entwässerungseinrichtungen und die Grabenpflege zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind bis zum Jahr 2035 auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie auf den Hochwasserrückhalt und auf ihre Entbehrlichkeit zu überprüfen. ⁴Ziel der Überprüfung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche, die auf Grundlage der Überprüfung umgesetzt werden sollen. ⁵Über diese Überprüfung ist dem Landtag jährlich zu berichten. ⁶Bestehende, nicht zwingend benötigte Entwässerungseinrichtungen sollen dort, wo es schadlos möglich ist, sukzessive in Einrichtungen zum dezentralen natürlichen Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes umgewandelt werden.“
- 4. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a
Tiefengrundwasser

¹Unter Tiefengrundwasser wird hier Grundwasser aus dem zweiten oder aus tieferen Grundwasserstockwerken verstanden, dessen Regenerationszeit mindestens 50 Jahre beträgt. ²Näheres wird durch eine Verordnung geregelt. ³Neue Anträge, die sich auf eine Genehmigung der Nutzung von Tiefengrundwasser beziehen, dürfen ab dem 1. Januar 2026, bei entsprechender Erfordernis, nur noch für die öffentliche Wasserversorgung und in Sonderfällen für balneologische und geothermische Nutzungen oder bei europäischen Vorgaben für geschützte geografische Angaben von Produkten genehmigt werden. ⁴Dabei ist eine Erneuerung der Genehmigung bisheriger Tiefengrundwassernutzungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grundwasserneubildungsraten gestattet. ⁵Die Nutzung von Tiefengrundwasser soll durch die Sanierung oberflächennahen Grundwassers zurückgedrängt werden. ⁶Dabei soll insbesondere die ökologische Landwirtschaft herangezogen werden.“
- 5. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Schutz des Grundwassers zur Gewinnung von Trinkwasser hat gerade aufgrund der Klimaüberhitzung zunehmende Bedeutung. ²Als Ziel wird deshalb die Ausweisung von Schutzgebieten nach § 51 WHG von mindestens 12 % der Landesfläche bis 2030 angestrebt. ³Der dezentralen Nutzung von Trinkwasser ist gegenüber der Fernwassernutzung der Vorrang einzuräumen. ⁴In einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.“

6. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Neue Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, werden ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr genehmigt. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.“

7. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Hochwasserentstehungsgebiete

(1) ¹Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Alpen, den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern oder zu Sturzfluten jenseits von Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. ²Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) ¹In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. ²Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) ¹Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

²Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.“

8. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten kann durch Rechtsverordnung der Wasserbehörden aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt werden.“

9. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und

Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. ²Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde elektronisch angelegt und geführt. ³Die obere Wasserbehörde gewährt auf Grundlage einer landesweit einheitlichen Datenplattform einen öffentlichen Zugang gemäß Art. 4 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). ⁴Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.“

10. In Art. 56 Satz 1 wird nach der Angabe „für die Gewässerbenutzung,“ die Angabe „für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts, zum Schutz aquatischer Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie,“ eingefügt.

11. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. ²Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang insbesondere Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen, die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen, den Zustand der Oberflächengewässer, des Grundwassers einschließlich der Grundwasserfauna und der Schutzgebiete zu beobachten und zu bewerten, den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen, die Berichtspflichten des Landes über den Zustand der Gewässer gegenüber dem Bund zu erfüllen, bei der Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen mitzuwirken, bei der Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG mitzuwirken und die Folgen des Klimawandels für die Gewässer des Landes regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten sowie entsprechende Prognosen und Szenarien bereitzustellen. ³Die Aufgabe des gewässerkundlichen Dienstes wird den Wasserwirtschaftsämtern und dem Landesamt für Umwelt zugewiesen. ⁴Der gewässerkundliche Dienst arbeitet bei Fragen des Hochwasserschutzes, bei Sturzfluten und beim Grundwasserschutz eng mit der Landesanstalt für Landwirtschaft zusammen. ⁵§ 101 WHG gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.“

12. Nach Art. 58 wird folgender Art. 58a eingefügt:

„Art. 58a

Erfassung der Wasserentnahmen

(1) ¹Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet, hat die Anlage mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann. ²Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. ³Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. welche Geräte einzubauen sind und in welcher Form die Messergebnisse aufzuzeichnen und wie lange sie aufzubewahren sind,
2. in welchen Fällen auf Geräte verzichtet werden kann und
3. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen zu übermitteln sind.“

13. Art. 63 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus, so erlässt die höhere Wasserbehörde die Rechtsverordnung. ²Bei anderen Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebieten kann die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen und die Rechtsverordnung selbst erlassen. ³Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium mit

der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.“

14. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 wird durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:

„2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 3),
- b) zum Hochwasserschutz (Art. 46 Abs. 5 und 6),
- c) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Satz 1 und 2),
- d) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2),
- e) zur Ausrüstung einer Anlage mit den von der Wasserbehörde festgelegten Geräten (Art. 58a Abs. 1)

zuwiderhandelt,

3. entgegen Art. 44a Abs. 3 ein Vorhaben ohne die dafür erforderliche Genehmigung durchführt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Nr. 1

Der Klimawandel rückt das Thema Wasser als bedeutendes Zukunftsthema in den Vordergrund. Unser Umgang mit Wasser muss sich deshalb an den neuen Bedingungen der Klimaanpassung orientieren. Deshalb muss dem Schutz von Grundwasser und dem Schutz vor Hochwasser und Sturzfluten das überragende öffentliche Interesse zugeordnet werden. In der 103. Umweltministerkonferenz am 29. November 2024 wurde ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse für Hochwasserschutzmaßnahmen gefordert. Sauberes Wasser ist kostbar und lebensnotwendig, deshalb sind der sparsame Umgang und der Schutz vor stofflichen Belastungen von herausragender Bedeutung. Der Hochwasserschutz soll vor allem durch natürliche Lösungen effektiv und mit vielseitigem Nutzen für den Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz sowie den Landschaftswasserhaushalt umgesetzt werden. Der natürliche Rückhalt des Wassers in der Fläche muss verbessert werden und Verdichtung und Versiegelung von Böden sind möglichst zu vermeiden. Sowohl Kühlwasserentnahmen als auch Wärmeentnahmen können negative thermische Belastungen hervorrufen. Bei Oberflächengewässern sollten standortgerechte Begleitgehölze gefördert werden, soweit dies nicht mit anderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen wie etwa dem Wiesenbrüterschutz im Widerspruch steht. Dabei ist neben der Anlage durch Pflanzungen auch die natürliche Eigenentwicklung zu fördern. Auch die Regionalplanung und die Bauleitplanung müssen die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes berücksichtigen.

Zu Nr. 2

Gewässerrandstreifen sind wichtige Pufferzonen zum Schutz von Gewässern. Der Einsatz von Pestiziden und Düngung ist in diesem Bereich deshalb zu unterlassen.

Zu Nr. 3

Flächen mit hohem Grundwasserstand und Moorböden sind wichtige Kohlenstoffspeicher. Eine weitere Entwässerung zur kommerziellen Nutzung ist deshalb zu überprüfen und möglichst in sogenannte „Schwammlandschaften“ zu überführen, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes dienen.

Zu Nr. 4

Tiefengrundwasser ist unser wertvollster Trinkwasserschatz für die kommenden Generationen. Die Verwendung von Tiefengrundwasser, das zu Trinkwasserzwecken nutzbar ist, muss deshalb strikt reglementiert werden. Neue Genehmigungen sollen deshalb nur noch bei besonderem Bedarf ausgesprochen werden, wenn andere zumutbare Alternativen nicht bestehen. Neue Genehmigungen für gewerbliche Nutzung dürfen nur zur Verlängerung bestehender Nutzungen erfolgen, dabei sollte geprüft werden, ob und in welchem Zeitraum die Tiefenwassernutzung durch eine Nutzung von oberflächennahem Grundwasser ersetzt werden kann. Der Sondersituation von Lebensmitteln mit geschützter geografischer Herkunft, die explizit Tiefenwasser brauchen, wird Rechnung getragen.

Zu Nr. 5

In Bayern sind nur etwa 5 % der Fläche als Wasserschutzgebiete geschützt. Dabei wird nicht, wie in anderen Bundesländern üblich, das gesamte Einzugsgebiet der Brunnen geschützt. Durch den Klimawandel und die zurückgehende Grundwasserneubildungsrate verschärfen sich die Probleme um die Qualität des Grundwassers. Zu hohe Nitrat- oder Pestizidwerte beeinträchtigen die Trinkwassernutzung. Dem muss durch eine Ausweitung der Wasserschutzgebiete, aber auch durch neue Wasserschutzgebiete begegnet werden. Dafür wird erstmals eine Zielgröße festgesetzt, die bis zum Jahr 2030 zu erreichen ist. Außerdem soll der örtlichen Versorgung vor dem Fernwasseranschluss der Vorrang eingeräumt werden.

Zu Nr. 6

Neue Beschneiungsanlagen sind in Zeiten der Klimaüberhitzung nicht mehr sinnvoll. Sie greifen massiv in das Wasserregime im empfindlichen Alpen- und Mittelgebirgsraum ein und verschärfen die Problematik, die zum Rückgang der Biodiversität führt.

Zu Nr. 7

Wild abfließendes Wasser nach Starkregen kann zu Sturzfluten führen und bedroht damit das Leben sowie Hab und Gut der betroffenen Bevölkerung. Deshalb sollen solche Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festgelegt werden. In diesen Gebieten sind Maßnahmen, die die Entstehung von Sturzfluten unterstützen, künftig untersagt. Hochwasserentstehungsgebiete werden im Sächsischen Wassergesetz benannt und dort erfolgreich umgesetzt.

Zu Nr. 8

Die jüngsten Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass Überschwemmungsgebiete zum Schutz vor Hochwassern, die statistisch alle 100 Jahre auftreten können, im Einzelfall nicht mehr ausreichen. In geeigneten Situationen sollen deshalb Überschwemmungsgebiete auch größer bemessen werden können.

Zu Nr. 9

Wasserbücher sollen künftig elektronisch geführt werden.

Zu Nr. 10

Um naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftswasserhaushaltes im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Vorhaben sinnvoll umsetzen zu können, ist eine Enteignung von Flächen als Ultima Ratio erlaubt.

Zu Nr. 11

Der gewässerkundliche Dienst wird gesetzlich festgelegt und seine Aufgaben werden definiert. Als Aufgabe für den gewässerkundlichen Dienst wird die Überwachung des Grundwassers einschließlich der Grundwasserfauna festgelegt. Die Grundwasserfauna ist für die Grundwasserqualität eine wichtige Beurteilungsquelle. Bisher liegen für die Grundwasserfauna kaum Daten vor.

Zu Nr. 12

Die Entnahme von Wasser ist mit Messgeräten zu kontrollieren.

Zu Nr. 13

Bei der Ausweisung größerer Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete kann die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen.

Zu Nr. 14

Der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht in Hochwasserentstehungsgebieten oder der Verstoß gegen eine Anordnung zur Erfassung der Wassermengen wird als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt.